

**Welche Regelungen gelten in meinem Kreis/ in meiner kreisfreien Stadt?
(Stand: 27. Juli 2021)***

Landes-Inzidenz: Inzidenzstufe 1

	Inzidenzstufe 0 (höchstens 10)	Inzidenzstufe 1 (von 10,1 bis 35)	Inzidenzstufe 2 (von 35,1 bis 50)	Inzidenzstufe 3 (über 50)
Städteregion Aachen		X		
Bielefeld	X			
Bochum		X		
Bonn	X	X (ab 29.07)		
Borken		X		
Bottrop	X			
Coesfeld	X			
Dortmund	X			
Duisburg	X			
Düren		X		
Düsseldorf			X	
Ennepe-Ruhr-Kreis	X			
Essen	X			
Euskirchen	X			
Gelsenkirchen	X			
Gütersloh	X			
Hagen		X		
Hamm		X		
Heinsberg	X	X (ab 29.07)		
Herford	X			
Herne	X			
Hochsauerlandkreis	X			
Höxter		X		
Kleve		X		
Köln		X		
Krefeld		X		
Leverkusen		X		
Lippe	X	X (ab 29.07)		
Märkischer Kreis	X			
Mettmann		X		
Minden-Lübbecke		X		
Mönchengladbach	X			
Mülheim an der Ruhr	X			
Münster		X		
Oberbergischer Kreis		X		
Oberhausen		X		
Olpe	X			
Paderborn	X	X (ab 29.07)		
Recklinghausen		X		
Remscheid	X			
Rhein-Erft-Kreis	X			

* Hinweis: Diese Angaben sind rechtsverbindlich.

Rheinisch-Bergischer Kreis	X			
Rhein-Kreis Neuss		X		
Rhein-Sieg-Kreis	X			
Siegen-Wittgenstein	X			
Soest	X			
Solingen			X	
Steinfurt	X			
Unna	X			
Viersen	X			
Warendorf	X			
Wesel	X	X (ab 28.07)		
Wuppertal	X	X (ab 29.07)		
gesamt (tagesaktuell)	33	18	2	0

Anordnung von Inzidenzstufen nach § 1 Absatz 4 Satz 3 Coronaschutzverordnung vor Ablauf von 8 Tagen mit Überschreitung des Grenzwertes

- 1.) Stadt Düsseldorf: Die Zuordnung zur Inzidenzstufe 2 bleibt auch nach der Änderung der CoronaSchVO zum 27.07.2021 bestehen, obwohl der Grenzwert von 35 noch keine 8 Tage in Folge überschritten ist. Begründung: Der 7-Tage-Inzidenzwert ist nach Überschreiten des Grenzwertes von 35 weiter dynamisch auf inzwischen 42,6 gestiegen. Zudem handelt es sich um ein diffuses Infektionsgeschehen, dass keinem einzelnen Anlass zuzuordnen ist. Daher ist die Anordnung von Maßnahmen der Inzidenzstufe 2 (grds. keine Verbote, aber verstärkte Testerfordernisse und Schutzmaßnahmen) erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu begrenzen.
- 2.) Stadt Solingen: Die Zuordnung zur Inzidenzstufe 2 bleibt auch nach der Änderung der CoronaSchVO zum 27.07.2021 bestehen, obwohl der Grenzwert von 35 noch keine 8 Tage in Folge überschritten ist. Begründung: Der 7-Tage-Inzidenzwert ist nach Überschreiten des Grenzwertes von 35 mit heute 60,9 weiterhin auf hohem Niveau. Zwar ist das Infektionsgeschehen zeitlich einem konkreten Anlass zuzuordnen (Fußball-EM), es beschränkt sich aber nicht auf eine isolierte Einrichtung/Personengruppe, sondern strahlt in die Gesamtbevölkerung aus. Daher ist die Anordnung von Maßnahmen der Inzidenzstufe 2 (grds. keine Verbote, aber verstärkte Testerfordernisse und Schutzmaßnahmen) erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu begrenzen. Auch wenn der 7-Tage-Inzidenzwert ebenfalls bereits seit mehr als 3 Tagen über dem Grenzwert von 50 liegt, erfolgt zunächst keine Zuordnung zur Inzidenzstufe 3, weil das Infektionsgeschehen nach einem bestimmten Anlass erfolgte und zwischenzeitlich bereits einen Höhepunkt überschritten hat und wieder gesunken ist.

* Hinweis: Diese Angaben sind rechtsverbindlich.

**Welche Regelungen gelten in meinem Kreis/ in meiner kreisfreien Stadt?
(Stand: 27. Juli 2021)***

Landes-Inzidenz: Inzidenzstufe 1

* Hinweis: Diese Angaben sind rechtsverbindlich.